

Eigenerklärung zu den §§ 123 und 124 GWB

Wir erklären, dass folgende Ausschlussgründe nach den §§ 123 und 124 GWB nicht vorliegen:

§ 123 Ziffer (1) / zwingende Ausschlussgründe:

1. Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
2. Terrorismusfinanzierung
3. Geldwäsche
4. Betrug
5. Subventionsbetrug
6. Bestechung und Bestechlichkeit im Geschäftsverkehr
7. Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern
8. Vorteilsgewährung und Bestechung von ausländischen und internationalen Bediensteten
9. Bestechung ausländischer Abgeordneter
10. Menschenhandel und Förderung des Menschenhandels

§ 124 Ziffer (1) / fakultative Ausschlussgründe:

1. Verstöße gegen geltende umwelt-, sozial- und arbeitsrechtliche Verpflichtungen
2. Zahlungsunfähigkeit, Insolvenzverfahren, Liquidation oder Vergleichsverfahren
3. Schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, die Integrität in Frage stellt
4. Vereinbarungen mit anderen Wirtschaftsteilnehmern, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbs abzielen
5. Interessenkonflikt, der nicht wirksam beseitigt werden kann („Interessenkonflikt“ = Situation, in denen Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben, von dem man annehmen könnte, dass es ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigt.)
6. Aus der vorherigen Einbeziehung in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens resultierende Wettbewerbsverzerrung, die nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann

7. Erhebliche oder dauerhafte Mängel bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren öffentlichen Auftrags, die die vorzeitige Beendigung dieses früheren Auftrags, Schadenersatz oder andere vergleichbare Sanktionen nach sich gezogen haben
8. Schwerwiegenden Täuschung oder Zurückhaltung bei Auskünften zur Überprüfung des Fehlens von Ausschlussgründen und der Einhaltung der Eignungskriterien
9. Versuch der Beeinflussung der Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise oder Versuch, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangt werden können, oder Übermittlung fahrlässig irreführender Informationen, die Entscheidungen über Ausschluss, Auswahl oder Auftragszuschlag erheblich beeinflussen könnten.

.....

Ort, Datum

.....

Firmenstempel, Unterschrift